



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) DAS ZELT AG – Vermietung und Infrastruktur

1. Geltung der AGB

DAS ZELT AG erbringt seine Leistungen gemäss den vorliegenden AGB. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters sind explizit ausgeschlossen und finden keine Anwendung. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Mieter die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Verbindlichkeit von Angeboten

Angebote von DAS ZELT AG sind vor Abschluss und Unterzeichnung des entsprechenden Mietvertrages durch den Mieter und DAS ZELT AG nicht verbindlich.

3. Reservationen / Optionsfrist

Zwischen einem potentiellen Mieter und der DAS ZELT AG schriftlich festgelegte Optionsdaten für eine Miete sind für den Mieter während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Die DAS ZELT AG ist berechtigt, nach Ablauf der Optionsfrist ohne weitere Anzeige an den potentiellen Mieter über die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu verfügen.

4. Pflichten des Mieters

4.1. Benutzen der Räumlichkeiten & Personal

Der Mieter ist verpflichtet, der DAS ZELT AG die Detailangaben seines Anlasses (definitive Teilnehmerzahl, benötigtes Mobiliar, benötigtes Personal) mindestens 30 Tage vor seinem Anlass bekanntzugeben. Nehmen weniger als die definitiv gemeldeten Personen am Anlass teil, werden die Aufwendungen für die definitiv gemeldete Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei einer höheren als der definitiv gemeldeten Teilnehmerzahl wird die effektive Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei Änderungen der ursprünglichen Teilnehmerzahl ist die DAS ZELT AG berechtigt, die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten, das Mobiliar und Personal anzupassen. Allfällig dadurch entstandene zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

4.1.1. Änderungen bezüglich der Einrichtung

Die von der DAS ZELT AG bestätigte Einrichtung gilt als definitiv. Sollte der Mieter weniger als sechs Tage vor seinem Anlass Änderungen wünschen, welche der DAS ZELT AG einen erheblichen Mehraufwand verursachen, so ist die DAS ZELT AG berechtigt, dem Mieter diesen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

4.1.2. Proben

Sämtliche Bühnenproben müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein (vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzgebung). Zusätzlich gelten die gesetzlichen Ruhezeiten über die Mittagszeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Bei vorgängig reservierten Bühnenproben behält sich die DAS ZELT AG das Recht vor, die Proben nach Rücksprache mit dem Mieter zu verschieben, falls nachträglich eine grössere Veranstaltung der DAS ZELT AG auf dieses Datum fallen sollte.

4.1.3. Mietvertrag

Abgeschlossene Mietverträge sind vom Mieter rechtsgültig unterzeichnet innerhalb von fünfzehn Tagen an die DAS ZELT AG zurückzusenden. Innerhalb der gleichen Frist ist die im Mietvertrag festgehaltene Anzahlung vom Mieter an die DAS ZELT AG zu überweisen. Bei Nichteinhalten dieser Fristen behält sich die DAS ZELT AG ausdrücklich vor, ohne Kostenfolge und Schadenersatzpflicht schriftlich (E-Mail, eingeschriebener Brief) vom Mietvertrag zurückzutreten und anderweitig über die vereinbarten Daten und Lokalitäten zu verfügen.

Die DAS ZELT AG geht davon aus, dass dem Mieter eine Gesamtrechnung zugestellt wird. Wünscht der Mieter eine spezielle Abrechnungsform oder eine bestimmte Aufteilung der Rechnung, muss er dies vor seinem Anlass der DAS ZELT AG bekannt geben.

4.1.4. Untervermietung

Eine Unter- und/oder teilweise Weitervermietung der gemieteten Räumlichkeiten und Aussenplätze der DAS ZELT AG durch den Mieter ist nicht gestattet.



4.1.5. Auslagen-Ersatz

Soweit die DAS ZELT AG für und im Auftrage des Mieters technische Einrichtungen und/oder Leistungen von Dritten auf eigene Rechnung beschafft, handelt DAS ZELT AG ausschliesslich im Auftrag des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, der DAS ZELT AG sämtliche Auslagen und Aufwendungen, die der DAS ZELT AG in Ausführung des Auftrages entstanden sind, zu ersetzen und die DAS ZELT AG von allen diesbezüglich eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Mieter haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen und/oder Leistungen von Dritten.

4.2. Beginn und Ende der Veranstaltung

Der Beginn und das Ende der Veranstaltung werden im jeweiligen Vertrag festgelegt. Allfällige Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die DAS ZELT AG. Ab 00.00 Uhr muss eine Sonderbewilligung eingeholt werden (vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzgebung). Sonderbewilligungen werden an den normalen Tourneestandorten der DAS ZELT AG durch die DAS ZELT AG eingeholt. Bei einem Standort ausserhalb der normalen Tourneestandorte der DAS ZELT AG unterliegt die Einholung einer Sonderbewilligung den Pflichten des Mieters. In beiden Fällen gehen die Kosten der Sonderbewilligung zu Lasten des Mieters. Allfällige Nachtzuschläge für das Personal der DAS ZELT AG werden dem Mieter durch die DAS ZELT AG separat in Rechnung gestellt.

4.3. Gastronomieleistungen

Bei der Miete kann der Mieter die benötigten Gastronomieleistungen ausschliesslich von einem offiziell bei der DAS ZELT AG akkreditierten Cateringpartner der DAS ZELT AG beziehen. Die Wahl des Caterers bedarf der Rücksprache und Zustimmung der DAS ZELT AG.

4.4. Werbung

Jegliche Werbung des Mieters wie z.B. Inserate, Flyer, Radio und Fernseh, Internet mit Hinweis auf Veranstaltungen in DAS ZELT bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die DAS ZELT AG. Ein sogenanntes „Gut zum Druck“ muss der DAS ZELT AG unaufgefordert zugestellt werden, falls Bilder und/oder Logos der DAS ZELT AG und/oder weiteres Werbematerial der DAS ZELT AG verwendet werden. Werbung des Mieters in den gemieteten Räumlichkeiten der DAS ZELT AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung der DAS ZELT AG gestattet. Generell verboten ist Werbung, die in moralischer, diskriminierender, gesundheitsschädigender, rassistischer, religiöser, pornografischer oder jugendgefährdender Weise dem allgemeinen Empfinden widerspricht.

4.5. Anlieferung

Für Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik stehen in den gemieteten Räumlichkeiten von DAS ZELT AG keine Lagerräume zur Verfügung. Waren sind so kurzfristig wie möglich anzuliefern und umgehend nach Abschluss des Anlasses wieder abzuholen. Für Waren, die im Voraus angeliefert werden, benötigt der Mieter die Zustimmung der DAS ZELT AG. Die DAS ZELT AG lehnt jegliche Haftung für Schäden und Diebstahl ab.

4.6. Gewährleistung

Störungen an den von der DAS ZELT AG zur Verfügung gestellten technischen und restlichen Einrichtungen (wie z.B. Bestuhlung und Veranstaltungstechnik) werden durch internes oder externes Fachpersonal der DAS ZELT AG innert nützlicher Frist behoben und berechtigen den Mieter nicht zu einer Reduktion des Mietpreises.

4.7. Bewilligungen

Bei einem Standort ausserhalb der normalen Tourneestandorte von der DAS ZELT AG ist das Einholen aller für den Anlass des Mieters benötigten Bewilligungen (z.B.: Gastspiel, Gastronomie, Pyro, Laser) alleinige Aufgabe des Mieters. Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass im Bereich der Grundrisslinien der Infrastruktur von DAS ZELT keine Leitungen (Strom, Wasser, Gas, etc.) durch die Verankerungen von DAS ZELT beschädigt werden können. Das Einholen solcher Informationen, Plänen etc. unterliegt den Aufgaben des Mieters. Er hat die DAS ZELT AG über den Verlauf allfälliger Leitungen zu informieren.



5. Zahlungs- und Annullationsbedingungen

5.1. Zahlungsbedingungen

Der im Mietvertrag zwischen dem Mieter und der DAS ZELT AG ausgewiesene Rechnungsbetrag wird, abzüglich der vom Mieter geleisteten Anzahlungen, ohne jeden weiteren Abzug innerhalb der im Mietvertrag vereinbarten Frist zur Zahlung durch den Mieter fällig. Dabei handelt es sich um ein sog. Verfalltagsgeschäft, d.h. nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Mieter (ohne Mahnung!) automatisch in Verzug. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges beträgt der vom Mieter an die DAS ZELT AG zu bezahlende Verzugszins 5 %.

5.2. Vertragsrücktritt durch den Mieter

Führt der Mieter aus einem von der DAS ZELT AG nicht zu vertretenden Grunde seinen Anlass nicht durch und tritt von seinem Mietvertrag zurück oder kündigt diesen, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, ist er, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen ihm und der DAS ZELT AG, zur Zahlung einer Ausfallentschädigung an die DAS ZELT AG verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Rücktritts / der Kündigung:

- bis 180 Tage vor dem Anlass: 100% der Infrastruktur- und Technikkosten gemäss Mietvertrag
- ab 180 - 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80% der Gesamtkosten gemäss Mietvertrag
- ab 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Gesamtkosten gemäss Mietvertrag

Bereits entstandene oder aufgrund des Rücktritts / der Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter entstehende Kosten Dritter, welche der DAS ZELT AG belastet wurden oder werden, werden dem Mieter zusätzlich zu der oben erwähnten Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt. Der Nachweis eines höheren Ausfallschadens durch die DAS ZELT AG bleibt vorbehalten.

Der Rücktritt vom resp. die Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform und muss per Einschreiben erfolgen.

5.3. Mietgebühr

In der Mietgebühr für den Anlass sind die Räumlichkeiten von DAS ZELT inkl. Licht und Ton (aber ohne z.B. Spezialbeleuchtung, Beamer, Leinwand) sowie die Heizung (ohne Heizöl) inbegriffen. Bei einem Standort ausserhalb der normalen Tourneestandorte von der DAS ZELT AG wird dem Mieter die Technik, die sanitären Anlagen und die Heizung separat verrechnet.

Spezielle mieterspezifische Einrichtungen und Arbeiten werden dem Mieter von der DAS ZELT AG nach Aufwand verrechnet. Nicht bei DAS ZELT vorhandene technische Einrichtungen können durch den Mieter über die DAS ZELT AG dazu gemietet werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Mieter durch die DAS ZELT AG separat in Rechnung gestellt. Alle technischen Einrichtungen dürfen nur durch das interne oder externe Fachpersonal von der DAS ZELT AG bedient werden. Der Mieter haftet für unsachgemässe Bedienung durch nicht befugte Personen.

6. Rauch- und Feuerverbot

In allen Zelten von DAS ZELT gilt absolutes Rauchverbot. Ebenso ist offenes Feuer (wie z.B. offene Kerzen), Feuerwerk und Pyrotechnik (ausgenommen mit einer Spezialbewilligung der zuständigen Behörde und dem Einverständnis von der DAS ZELT AG) verboten. Das Grillieren und Kochen ist nur in den dafür speziell vorgesehenen Zelten erlaubt.

7. Bewachung und Sicherheit

Für die Bewachung und die Sicherheit vor, während und nach seinem Anlass in DAS ZELT ist der Mieter selber verantwortlich. Die DAS ZELT AG kann vom Mieter im Schadenfall nicht haftbar gemacht werden. Als Veranstalter hat der Mieter ferner sowohl bei öffentlichen als auch bei geschlossenen Anlässen für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Weiter verpflichtet sich der Mieter, dass ein von ihm bevollmächtigter Vertreter für die Bewachung und die Sicherheit bis zum Schluss seines Anlasses in DAS ZELT persönlich anwesend ist

8. Höhere Gewalt

Für Ereignisse/Schadenfälle, die DAS ZELT AG nicht beeinflussen kann, sogenannte höhere Gewalt oder force majeure nach schweizerischer Rechtsprechung, kann die DAS ZELT AG vom Mieter nicht haftbar gehalten werden.



9. Garderobe

Die Garderobe von DAS ZELT steht dem Mieter zu seiner Nutzung zur Verfügung. Die DAS ZELT AG übernimmt keinerlei Haftung für dort deponierte Gegenstände. Auf Wunsch des Mieters stellt die DAS ZELT AG unter Kostenfolge Garderobepersonal zur Verfügung.

10. Bauliche Änderungen

Die Vornahme irgendwelcher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen von DAS ZELT durch den Mieter ist strikt untersagt. Einbauten und Einrichtungen für einen bestimmten Anlass dürfen nur mit Genehmigung und nach den Weisungen der DAS ZELT AG vorgenommen und wieder entfernt werden. Daraus entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen. Verankerungen, Verstrebungen und Verspannungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Infrastruktur. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden.

11. Zusätzliche Bestimmungen für einen Zeltaufbau an einem Standort ausserhalb der normalen Tourneestandorte von der DAS ZELT AG

Bei einem Zeltaufbau an einem Standort ausserhalb der normalen Tourneestandorte von der DAS ZELT AG sind die nachstehend aufgeführten Kosten nicht im Leistungsumfang von der DAS ZELT AG enthalten und gehen zu Lasten des Mieters:

- Installation der Stromzufuhr ab Anschlussleitung bis zu einem Hauptschalter von DAS ZELT AG gemäss den ortsüblichen Vorschriften durch einen konzessionierten Installateur;
- Stromverbrauch;
- Installation der für die Wasserzufuhr benötigten Wasserleitungen;
- Wasserverbrauch;
- Abwasserentsorgung;
- Kanalisations- oder Grabungsarbeiten für die Ableitung von Regenwasser längs der Infrastruktur von DAS ZELT;
- Allfällige Kosten für die Bewachung des Materials während dem Auf- und Abbau;
- Blitzschutz der vor Ort stehenden Zelte von DAS ZELT AG gemäss den ortsüblichen Vorschriften;
- Weitere im Mietvertrag nicht enthaltene, aber durch den Mieter angeforderte Leistungen der DAS ZELT AG wie z.B. Pikettdienstleistungen und der damit verbundenen Spesen und Auslagen und/oder Leistungen Dritter, welche mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen (Nebenkosten);
- Die Wiederinstandstellung und Säuberung des Geländes sowie die Behebung von Landschaftsschäden. Die DAS ZELT AG übernimmt keine Haftung für Landschaftsschäden, ausser sie wurden absichtlich oder grobfahrlässig durch Mitarbeiter/innen von DAS ZELT AG verursacht.
- Kosten für Abstell- und Wohnwagenplätze der Mitarbeiter/innen von der DAS ZELT AG oder, falls keine solchen Plätze zur Verfügung stehen, deren Übernachtungskosten
- Heizöl

12. Booking von Künstlern

12.1. SUIISA Abgaben

Von Gesetzes wegen ist jeder Veranstalter eines Anlasses mit musikalischer Unterhaltung dazu verpflichtet, dies der SUIISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) zu melden.

SUIISA Tel.: +41 44 485 66 66
Bellariastrasse 82
Postfach 782
CH-8038 Zürich
www.suisa.ch

Die Deklaration und die Bezahlung allfälliger Rechte ist alleinige Sache des Mieters.

12.2. Verrechnung der Künstler

Gagen sowie sämtliche, anfallenden Nebenkosten (Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung, Bewilligungen, Quellensteuer, etc.) gehen zu Lasten des Mieters.



13. Weisungsrecht

Den Weisungen der Geschäftsleitung bzw. des Projektleiters vor Ort der DAS ZELT AG ist durch den Mieter strikte Folge zu leisten. Gegen den Mieter kann, bei Nichteinhalten der Anordnungen, durch die für den Anlass verantwortlichen Personen der DAS ZELT AG, ein Platzverweis ausgesprochen werden.

14. Haftung für Schäden

Der Mieter haftet für Verluste und Beschädigungen, welche durch ihn, seine Mitarbeiter/innen und/oder durch die Teilnehmer/innen seines Anlasses verursacht wurden. Jegliche, während seinem Anlass durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von ihm, seinen Mitarbeitern/innen und/oder den Teilnehmern/innen seines Anlasses entstandenen Schäden, insbesondere an den Böden, den Plachen, den Bühnen den technischen Einrichtungen und sanitären Anlagen, werden dem Mieter durch die DAS ZELT AG in Rechnung gestellt. Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, ohne Zustimmung von der DAS ZELT AG, Gegenstände mittels Klebeband, Nägeln etc. aufzuhängen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der DAS ZELT AG darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial angebracht werden. Der Mieter ist verantwortlich, dass das von ihm mit Zustimmung der DAS ZELT AG verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Vom Mieter mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss von diesem nach Ende der Veranstaltung wieder abgeholt werden. Nicht abgeholtes Material wird von der DAS ZELT AG auf Kosten des Mieters entsorgt. Reinigungsarbeiten, welche infolge ausserordentlicher, vom Mieter zu verantwortender Verschmutzung vorgenommen werden müssen, sind vom Mieter nach Aufwand zu bezahlen. Die DAS ZELT AG lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Kleidern und mitgebrachten Gegenständen der Teilnehmer/innen des Anlasses des Mieters explizit ab. Die DAS ZELT AG lehnt weiter jede Haftung für Verlust oder Beschädigung der vom Mieter eingebrachten Gegenstände ab. DAS ZELT AG haftet nicht für das von ihr zur Erfüllung des Mietvertrags beauftragte Helpersonal. Entstandene Schäden als Folge von mangelnden Abklärungen durch den Mieter, z.B. bezüglich Leitungen und Platzgegebenheiten, gehen zu Lasten des Mieters.

15. Rücktritt durch die DAS ZELT AG

Im Falle von höherer Gewalt, auf behördliche Anordnung hin, bei Nichterteilen der benötigten behördlichen Bewilligungen sowie bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Vorauszahlung (Ziffer 4.1.3.) ist die DAS ZELT AG berechtigt, ohne Kostenfolge und Schadenersatzpflicht vom Mietvertrag zurückzutreten. Die bereits geleisteten Vorauszahlungen können diesfalls nicht zurückerstattet werden.

Im Falle der Nichtleistung der im unterzeichneten Mietvertrag vereinbarten Vorauszahlung durch den Mieter und falls die DAS ZELT AG aus diesem Grunde gemäss Ziffer 4.1.3. und 8.5.1 vom Mietvertrag zurückgetreten ist, hat der Mieter der DAS ZELT AG eine Ausfallentschädigung in Höhe der gemäss Mietvertrag vereinbarten Vorauszahlung zu bezahlen.

Hat die DAS ZELT AG Grund zur Annahme, dass der Anlass des Mieters den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der DAS ZELT AG gefährden könnte, behält sich die DAS ZELT AG das Recht vor, ohne Kostenfolge und Schadenersatzpflicht vom Mietvertrag zurückzutreten.

16. Schlussbestimmungen

Der Mieter ist für die Einhaltung sämtlicher in diesen AGB's erwähnten Vorschriften selbst verantwortlich. Für Unfälle oder Schäden, die sich auf Grund der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ereignen, lehnt die DAS ZELT AG jegliche Haftung ab. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB's und dem unterzeichneten Mietvertrag, gehen die Bestimmungen des unterzeichneten Mietvertrages vor.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen AGB's findet das schweizerische materielle Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Stand: 2019



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) DAS ZELT AG – Vermietung und Infrastruktur

1. Geltung der AGB

DAS ZELT AG erbringt seine Leistungen gemäss den vorliegenden AGB. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters sind explizit ausgeschlossen und finden keine Anwendung. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Mieter die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Verbindlichkeit von Angeboten

Angebote von DAS ZELT AG sind vor Abschluss und Unterzeichnung des entsprechenden Mietvertrages durch den Mieter und DAS ZELT AG nicht verbindlich.

3. Reservationen / Optionsfrist

Zwischen einem potentiellen Mieter und der DAS ZELT AG schriftlich festgelegte Optionsdaten für eine Miete sind für den Mieter während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Die DAS ZELT AG ist berechtigt, nach Ablauf der Optionsfrist ohne weitere Anzeige an den potentiellen Mieter über die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu verfügen.

4. Pflichten des Mieters

4.1. Benutzen der Räumlichkeiten & Personal

Der Mieter ist verpflichtet, der DAS ZELT AG die Detailangaben seines Anlasses (definitive Teilnehmerzahl, benötigtes Mobiliar, benötigtes Personal) mindestens 30 Tage vor seinem Anlass bekanntzugeben. Nehmen weniger als die definitiv gemeldeten Personen am Anlass teil, werden die Aufwendungen für die definitiv gemeldete Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei einer höheren als der definitiv gemeldeten Teilnehmerzahl wird die effektive Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei Änderungen der ursprünglichen Teilnehmerzahl ist die DAS ZELT AG berechtigt, die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten, das Mobiliar und Personal anzupassen. Allfällig dadurch entstandene zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

4.1.1. Änderungen bezüglich der Einrichtung

Die von der DAS ZELT AG bestätigte Einrichtung gilt als definitiv. Sollte der Mieter weniger als sechs Tage vor seinem Anlass Änderungen wünschen, welche der DAS ZELT AG einen erheblichen Mehraufwand verursachen, so ist die DAS ZELT AG berechtigt, dem Mieter diesen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

4.1.2. Proben

Sämtliche Bühnenproben müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein (vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzgebung). Zusätzlich gelten die gesetzlichen Ruhezeiten über die Mittagszeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Bei vorgängig reservierten Bühnenproben behält sich die DAS ZELT AG das Recht vor, die Proben nach Rücksprache mit dem Mieter zu verschieben, falls nachträglich eine grössere Veranstaltung der DAS ZELT AG auf dieses Datum fallen sollte.

4.1.3. Mietvertrag

Abgeschlossene Mietverträge sind vom Mieter rechtsgültig unterzeichnet innerhalb von fünfzehn Tagen an die DAS ZELT AG zurückzusenden. Innerhalb der gleichen Frist ist die im Mietvertrag festgehaltene Anzahlung vom Mieter an die DAS ZELT AG zu überweisen. Bei Nichteinhalten dieser Fristen behält sich die DAS ZELT AG ausdrücklich vor, ohne Kostenfolge und Schadenersatzpflicht schriftlich (E-Mail, eingeschriebener Brief) vom Mietvertrag zurückzutreten und anderweitig über die vereinbarten Daten und Lokalitäten zu verfügen.

Die DAS ZELT AG geht davon aus, dass dem Mieter eine Gesamtrechnung zugestellt wird. Wünscht der Mieter eine spezielle Abrechnungsform oder eine bestimmte Aufteilung der Rechnung, muss er dies vor seinem Anlass der DAS ZELT AG bekannt geben.

4.1.4. Untervermietung

Eine Unter- und/oder teilweise Weitervermietung der gemieteten Räumlichkeiten und Aussenplätze der DAS ZELT AG durch den Mieter ist nicht gestattet.



4.1.5. Auslagen-Ersatz

Soweit die DAS ZELT AG für und im Auftrage des Mieters technische Einrichtungen und/oder Leistungen von Dritten auf eigene Rechnung beschafft, handelt DAS ZELT AG ausschliesslich im Auftrag des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, der DAS ZELT AG sämtliche Auslagen und Aufwendungen, die der DAS ZELT AG in Ausführung des Auftrages entstanden sind, zu ersetzen und die DAS ZELT AG von allen diesbezüglich eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Mieter haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen und/oder Leistungen von Dritten.

4.2. Beginn und Ende der Veranstaltung

Der Beginn und das Ende der Veranstaltung werden im jeweiligen Vertrag festgelegt. Allfällige Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die DAS ZELT AG. Ab 00.00 Uhr muss eine Sonderbewilligung eingeholt werden (vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzgebung). Sonderbewilligungen werden an den normalen Tourneestandorten der DAS ZELT AG durch die DAS ZELT AG eingeholt. Bei einem Standort ausserhalb der normalen Tourneestandorte der DAS ZELT AG unterliegt die Einholung einer Sonderbewilligung den Pflichten des Mieters. In beiden Fällen gehen die Kosten der Sonderbewilligung zu Lasten des Mieters. Allfällige Nachtzuschläge für das Personal der DAS ZELT AG werden dem Mieter durch die DAS ZELT AG separat in Rechnung gestellt.

4.3. Gastronomieleistungen

Bei der Miete kann der Mieter die benötigten Gastronomieleistungen ausschliesslich von einem offiziell bei der DAS ZELT AG akkreditierten Cateringpartner der DAS ZELT AG beziehen. Die Wahl des Caterers bedarf der Rücksprache und Zustimmung der DAS ZELT AG.

4.4. Werbung

Jegliche Werbung des Mieters wie z.B. Inserate, Flyer, Radio und Fernseh, Internet mit Hinweis auf Veranstaltungen in DAS ZELT bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die DAS ZELT AG. Ein sogenanntes „Gut zum Druck“ muss der DAS ZELT AG unaufgefordert zugestellt werden, falls Bilder und/oder Logos der DAS ZELT AG und/oder weiteres Werbematerial der DAS ZELT AG verwendet werden. Werbung des Mieters in den gemieteten Räumlichkeiten der DAS ZELT AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung der DAS ZELT AG gestattet. Generell verboten ist Werbung, die in moralischer, diskriminierender, gesundheitsschädigender, rassistischer, religiöser, pornografischer oder jugendgefährdender Weise dem allgemeinen Empfinden widerspricht.

4.5. Anlieferung

Für Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik stehen in den gemieteten Räumlichkeiten von DAS ZELT AG keine Lagerräume zur Verfügung. Waren sind so kurzfristig wie möglich anzuliefern und umgehend nach Abschluss des Anlasses wieder abzuholen. Für Waren, die im Voraus angeliefert werden, benötigt der Mieter die Zustimmung der DAS ZELT AG. Die DAS ZELT AG lehnt jegliche Haftung für Schäden und Diebstahl ab.

4.6. Gewährleistung

Störungen an den von der DAS ZELT AG zur Verfügung gestellten technischen und restlichen Einrichtungen (wie z.B. Bestuhlung und Veranstaltungstechnik) werden durch internes oder externes Fachpersonal der DAS ZELT AG innert nützlicher Frist behoben und berechtigen den Mieter nicht zu einer Reduktion des Mietpreises.

4.7. Bewilligungen

Bei einem Standort ausserhalb der normalen Tourneestandorte von der DAS ZELT AG ist das Einholen aller für den Anlass des Mieters benötigten Bewilligungen (z.B.: Gastspiel, Gastronomie, Pyro, Laser) alleinige Aufgabe des Mieters. Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass im Bereich der Grundrisslinien der Infrastruktur von DAS ZELT keine Leitungen (Strom, Wasser, Gas, etc.) durch die Verankerungen von DAS ZELT beschädigt werden können. Das Einholen solcher Informationen, Plänen etc. unterliegt den Aufgaben des Mieters. Er hat die DAS ZELT AG über den Verlauf allfälliger Leitungen zu informieren.



5. Zahlungs- und Annullationsbedingungen

5.1. Zahlungsbedingungen

Der im Mietvertrag zwischen dem Mieter und der DAS ZELT AG ausgewiesene Rechnungsbetrag wird, abzüglich der vom Mieter geleisteten Anzahlungen, ohne jeden weiteren Abzug innerhalb der im Mietvertrag vereinbarten Frist zur Zahlung durch den Mieter fällig. Dabei handelt es sich um ein sog. Verfalltagsgeschäft, d.h. nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Mieter (ohne Mahnung!) automatisch in Verzug. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges beträgt der vom Mieter an die DAS ZELT AG zu bezahlende Verzugszins 5 %.

5.2. Vertragsrücktritt durch den Mieter

Führt der Mieter aus einem von der DAS ZELT AG nicht zu vertretenden Grunde seinen Anlass nicht durch und tritt von seinem Mietvertrag zurück oder kündigt diesen, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, ist er, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen ihm und der DAS ZELT AG, zur Zahlung einer Ausfallentschädigung an die DAS ZELT AG verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Rücktritts / der Kündigung:

- bis 180 Tage vor dem Anlass: 100% der Infrastruktur- und Technikkosten gemäss Mietvertrag
- ab 180 - 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80% der Gesamtkosten gemäss Mietvertrag
- ab 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Gesamtkosten gemäss Mietvertrag

Bereits entstandene oder aufgrund des Rücktritts / der Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter entstehende Kosten Dritter, welche der DAS ZELT AG belastet wurden oder werden, werden dem Mieter zusätzlich zu der oben erwähnten Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt. Der Nachweis eines höheren Ausfallschadens durch die DAS ZELT AG bleibt vorbehalten.

Der Rücktritt vom resp. die Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform und muss per Einschreiben erfolgen.

5.3. Mietgebühr

In der Mietgebühr für den Anlass sind die Räumlichkeiten von DAS ZELT inkl. Licht und Ton (aber ohne z.B. Spezialbeleuchtung, Beamer, Leinwand) sowie die Heizung (ohne Heizöl) inbegriffen. Bei einem Standort ausserhalb der normalen Tourneestandorte von der DAS ZELT AG wird dem Mieter die Technik, die sanitären Anlagen und die Heizung separat verrechnet.

Spezielle mieterspezifische Einrichtungen und Arbeiten werden dem Mieter von der DAS ZELT AG nach Aufwand verrechnet. Nicht bei DAS ZELT vorhandene technische Einrichtungen können durch den Mieter über die DAS ZELT AG dazu gemietet werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Mieter durch die DAS ZELT AG separat in Rechnung gestellt. Alle technischen Einrichtungen dürfen nur durch das interne oder externe Fachpersonal von der DAS ZELT AG bedient werden. Der Mieter haftet für unsachgemässe Bedienung durch nicht befugte Personen.

6. Rauch- und Feuerverbot

In allen Zelten von DAS ZELT gilt absolutes Rauchverbot. Ebenso ist offenes Feuer (wie z.B. offene Kerzen), Feuerwerk und Pyrotechnik (ausgenommen mit einer Spezialbewilligung der zuständigen Behörde und dem Einverständnis von der DAS ZELT AG) verboten. Das Grillieren und Kochen ist nur in den dafür speziell vorgesehenen Zelten erlaubt.

7. Bewachung und Sicherheit

Für die Bewachung und die Sicherheit vor, während und nach seinem Anlass in DAS ZELT ist der Mieter selber verantwortlich. Die DAS ZELT AG kann vom Mieter im Schadenfall nicht haftbar gemacht werden. Als Veranstalter hat der Mieter ferner sowohl bei öffentlichen als auch bei geschlossenen Anlässen für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Weiter verpflichtet sich der Mieter, dass ein von ihm bevollmächtigter Vertreter für die Bewachung und die Sicherheit bis zum Schluss seines Anlasses in DAS ZELT persönlich anwesend ist

8. Höhere Gewalt

Für Ereignisse/Schadenfälle, die DAS ZELT AG nicht beeinflussen kann, sogenannte höhere Gewalt oder force majeure nach schweizerischer Rechtsprechung, kann die DAS ZELT AG vom Mieter nicht haftbar gehalten werden.



9. Garderobe

Die Garderobe von DAS ZELT steht dem Mieter zu seiner Nutzung zur Verfügung. Die DAS ZELT AG übernimmt keinerlei Haftung für dort deponierte Gegenstände. Auf Wunsch des Mieters stellt die DAS ZELT AG unter Kostenfolge Garderobepersonal zur Verfügung.

10. Bauliche Änderungen

Die Vornahme irgendwelcher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen von DAS ZELT durch den Mieter ist strikt untersagt. Einbauten und Einrichtungen für einen bestimmten Anlass dürfen nur mit Genehmigung und nach den Weisungen der DAS ZELT AG vorgenommen und wieder entfernt werden. Daraus entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen. Verankerungen, Verstrebungen und Verspannungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Infrastruktur. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden.

11. Zusätzliche Bestimmungen für einen Zeltaufbau an einem Standort ausserhalb der normalen Tourneestandorte von der DAS ZELT AG

Bei einem Zeltaufbau an einem Standort ausserhalb der normalen Tourneestandorte von der DAS ZELT AG sind die nachstehend aufgeführten Kosten nicht im Leistungsumfang von der DAS ZELT AG enthalten und gehen zu Lasten des Mieters:

- Installation der Stromzufuhr ab Anschlussleitung bis zu einem Hauptschalter von DAS ZELT AG gemäss den ortsüblichen Vorschriften durch einen konzessionierten Installateur;
- Stromverbrauch;
- Installation der für die Wasserzufuhr benötigten Wasserleitungen;
- Wasserverbrauch;
- Abwasserentsorgung;
- Kanalisations- oder Grabungsarbeiten für die Ableitung von Regenwasser längs der Infrastruktur von DAS ZELT;
- Allfällige Kosten für die Bewachung des Materials während dem Auf- und Abbau;
- Blitzschutz der vor Ort stehenden Zelte von DAS ZELT AG gemäss den ortsüblichen Vorschriften;
- Weitere im Mietvertrag nicht enthaltene, aber durch den Mieter angeforderte Leistungen der DAS ZELT AG wie z.B. Pikettdienstleistungen und der damit verbundenen Spesen und Auslagen und/oder Leistungen Dritter, welche mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen (Nebenkosten);
- Die Wiederinstandstellung und Säuberung des Geländes sowie die Behebung von Landschaftsschäden. Die DAS ZELT AG übernimmt keine Haftung für Landschaftsschäden, ausser sie wurden absichtlich oder grobfahrlässig durch Mitarbeiter/innen von DAS ZELT AG verursacht.
- Kosten für Abstell- und Wohnwagenplätze der Mitarbeiter/innen von der DAS ZELT AG oder, falls keine solchen Plätze zur Verfügung stehen, deren Übernachtungskosten
- Heizöl

12. Booking von Künstlern

12.1. SUIISA Abgaben

Von Gesetzes wegen ist jeder Veranstalter eines Anlasses mit musikalischer Unterhaltung dazu verpflichtet, dies der SUIISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) zu melden.

SUIISA Tel.: +41 44 485 66 66
Bellariastrasse 82
Postfach 782
CH-8038 Zürich
www.suisa.ch

Die Deklaration und die Bezahlung allfälliger Rechte ist alleinige Sache des Mieters.

12.2. Verrechnung der Künstler

Gagen sowie sämtliche, anfallenden Nebenkosten (Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung, Bewilligungen, Quellensteuer, etc.) gehen zu Lasten des Mieters.



13. Weisungsrecht

Den Weisungen der Geschäftsleitung bzw. des Projektleiters vor Ort der DAS ZELT AG ist durch den Mieter strikte Folge zu leisten. Gegen den Mieter kann, bei Nichteinhalten der Anordnungen, durch die für den Anlass verantwortlichen Personen der DAS ZELT AG, ein Platzverweis ausgesprochen werden.

14. Haftung für Schäden

Der Mieter haftet für Verluste und Beschädigungen, welche durch ihn, seine Mitarbeiter/innen und/oder durch die Teilnehmer/innen seines Anlasses verursacht wurden. Jegliche, während seinem Anlass durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von ihm, seinen Mitarbeitern/innen und/oder den Teilnehmern/innen seines Anlasses entstandenen Schäden, insbesondere an den Böden, den Plachen, den Bühnen den technischen Einrichtungen und sanitären Anlagen, werden dem Mieter durch die DAS ZELT AG in Rechnung gestellt. Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, ohne Zustimmung von der DAS ZELT AG, Gegenstände mittels Klebeband, Nägeln etc. aufzuhängen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der DAS ZELT AG darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial angebracht werden. Der Mieter ist verantwortlich, dass das von ihm mit Zustimmung der DAS ZELT AG verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Vom Mieter mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss von diesem nach Ende der Veranstaltung wieder abgeholt werden. Nicht abgeholtes Material wird von der DAS ZELT AG auf Kosten des Mieters entsorgt. Reinigungsarbeiten, welche infolge ausserordentlicher, vom Mieter zu verantwortender Verschmutzung vorgenommen werden müssen, sind vom Mieter nach Aufwand zu bezahlen. Die DAS ZELT AG lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Kleidern und mitgebrachten Gegenständen der Teilnehmer/innen des Anlasses des Mieters explizit ab. Die DAS ZELT AG lehnt weiter jede Haftung für Verlust oder Beschädigung der vom Mieter eingebrachten Gegenstände ab. DAS ZELT AG haftet nicht für das von ihr zur Erfüllung des Mietvertrags beauftragte Helpersonal. Entstandene Schäden als Folge von mangelnden Abklärungen durch den Mieter, z.B. bezüglich Leitungen und Platzgegebenheiten, gehen zu Lasten des Mieters.

15. Rücktritt durch die DAS ZELT AG

Im Falle von höherer Gewalt, auf behördliche Anordnung hin, bei Nichterteilen der benötigten behördlichen Bewilligungen sowie bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Vorauszahlung (Ziffer 4.1.3.) ist die DAS ZELT AG berechtigt, ohne Kostenfolge und Schadenersatzpflicht vom Mietvertrag zurückzutreten. Die bereits geleisteten Vorauszahlungen können diesfalls nicht zurückerstattet werden.

Im Falle der Nichtleistung der im unterzeichneten Mietvertrag vereinbarten Vorauszahlung durch den Mieter und falls die DAS ZELT AG aus diesem Grunde gemäss Ziffer 4.1.3. und 8.5.1 vom Mietvertrag zurückgetreten ist, hat der Mieter der DAS ZELT AG eine Ausfallentschädigung in Höhe der gemäss Mietvertrag vereinbarten Vorauszahlung zu bezahlen.

Hat die DAS ZELT AG Grund zur Annahme, dass der Anlass des Mieters den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der DAS ZELT AG gefährden könnte, behält sich die DAS ZELT AG das Recht vor, ohne Kostenfolge und Schadenersatzpflicht vom Mietvertrag zurückzutreten.

16. Schlussbestimmungen

Der Mieter ist für die Einhaltung sämtlicher in diesen AGB's erwähnten Vorschriften selbst verantwortlich. Für Unfälle oder Schäden, die sich auf Grund der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ereignen, lehnt die DAS ZELT AG jegliche Haftung ab. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB's und dem unterzeichneten Mietvertrag, gehen die Bestimmungen des unterzeichneten Mietvertrages vor.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen AGB's findet das schweizerische materielle Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Stand: 2019